



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (264)

Raue Sitten

Der Sport lebt von Emotionen. Erst diese machen Siege unvergessen oder Niederlagen besonders bitter. Dieser Begeisterungsfähigkeit wird von manchen Zeitgenossen mit Skepsis begegnet. So konnte beispielsweise der Sozialdemokrat Helmut R. Wagner im Jahre 1931 nur wenig Verständnis für Massenemotionen im Rahmen eines Fußballspiels aufbringen. Tausende und Zehntausende verfielen nach Meinung des Genossen der Fußballpsychose und benähmen sich auf dem Sportplatz, als hinge nicht nur ihr eigenes Wohl und Wehe, sondern das der ganzen Welt von dem Ausgang dieses lumpigen Fußballspiels ab. Achtzig Jahre später scheint sich daran nicht viel geändert zu haben. Nur, dass die Zahl der „Fußballverrückten“ erheblich angewachsen ist. Auch wenn man den Fan nicht über einen Kamm scheren kann, muss man doch einräumen, dass es in den Arenen äußerst turbulent zugeht, wenn die Emotionen überschwappen. Fanatische Anhänger, die über die Stränge schlagen, beschäftigten immer wieder die Justiz.

So zuletzt das Oberlandesgericht Frankfurt/Main, das über die Sicherheitsvorkehrungen bei einem Bundesligaspiel befinden musste. Vorliegend war ein Rasenpfleger bei einem Heimspiel der Frankfurter Eintracht in der Commerzbank-Arena verletzt worden. Während der Begegnung wurden aus den Gästefanblöcken mehrere Feuerwerkskörper gezündet. Einer dieser Fluggeschosse explodierte – so die Behauptung des Greenkeepers – in unmittelbarer Nähe seines Kopfes, so dass der Besagte einen dauernden Hörschaden nebst einhergehenden Kopfschmerzen, Schwindel und Schlafstörungen erlitt. Der Geschädigte verklagte die Veranstalterin, da diese nach seiner Auffassung keine ausreichenden Kontrollen der Gästefans durchgeführt hatte. Diese Argumentation überzeugte den Senat jedoch nicht, der die an die Sicherheitspflicht zu stellenden Anforderungen „gerade noch“ erfüllt sah. Die Richter stellten klar, dass zwar den Veranstalter einer Sportveranstaltung gegenüber den Zuschauern eine Verkehrssicherungspflicht treffe, jedoch sei ein vollumfänglicher Schutz utopisch und im praktischen Leben nicht erreichbar. Vorliegend seien alle Zuschauer vor dem Betreten des Stadions einer Kontrolle – insbesondere auch auf das verbotene Mitführen von Feuerwerkskörpern hin – unterzogen worden. Darüber hinaus seien alle Fans des Gästevereins ein zweites Mal vor Betreten des Stadionblocks kontrolliert und zudem stichprobenweise einzelne Anhänger ein drittes Mal untersucht worden. Auch wenn keine Metalldetektoren oder Scanner, die eine intensivere Untersuchung der Zuschauer ermöglichen hätten, zum Einsatz gekommen seien, könne der Beklagten kein Vor-

wurf gemacht werden. Derartige moderne Sicherheitstechnologien gehörten zwar heute zum gültigen Sicherheitsstandard auf Flughäfen, jedoch seien diese bei nationalen und internationalen Fußballspielen nicht üblich. Man kann somit festhalten: Bei pyrotechnischen Zwischenfällen im Stadion sollten man am besten den Kopf unten halten!

Doch nicht nur Feuerwerkskörper, sondern auch Worte können verletzend sein. Das wird das Amtsgericht Lingen bestätigen, welches über einen ausfallenden Fußballvater richten musste. Dieser hatte sich als Zuschauer eines Jugendspiels zu einer beleidigenden Äußerung gegenüber einem gegnerischen Spieler hinreißen lassen. Die Anmerkung „Fick Deinen Esel“ hatte für den gastgebenden Verein eine Geldstrafe in Höhe von 400 Euro durch das Verbandssportgericht zur Folge. Diese wollte der gemäßregelte Sportclub von seinem ungehaltenen Problemsympathisanten ersetzt wissen und erhob Klage. Das Gericht bejahte die Forderung, da auch ein Sportverein von seinen Zuschauern allgemeingültige, gesellschaftliche Umgangsformen erwarten darf. Gemäß diesen geziemt es sich nämlich nicht, Spieler der Gastmannschaft zu beleidigen. Wird der Etikette demgegenüber keine Beachtung geschenkt, liegt ein nicht tolerierbares Gebaren vor, das zu einem Schadenersatz verpflichtet. Dieses Verhalten sei auch dann nicht zu rechtfertigen – so das Urteil weiter – wenn der Betreffende zuvor seinerseits provoziert worden sei. Denn zu bedenken sei, dass es sich bei den Fußballspielern im vorliegenden Fall um Jugendliche gehandelt habe, bei denen es im Eifer des Gefechts aufgrund fehlender Reife und mangelndem Verantwortungsbewusstsein nach der Lebenserfahrung immer wieder leicht zu verbalen Entgleisungen komme. Hinzunehmen seien diese zwar nicht, keineswegs sei nach richterlicher Überzeugung jedoch mit Beleidigungen und Beschimpfungen in derselben Art und Weise zu reagieren. Unrecht lasse sich nicht durch Unrecht rechtfertigen.

Die Rechtssprüche verdeutlichen, dass hierzulande bisweilen äußerst raue Sitten auf den Fußballplätzen herrschen, die nicht von allen begrüßt werden. So beispielsweise auch nicht von dem ehemaligen Bundestrainer Berti Vogts, der seiner Abneigung gegen Ausschreitungen ungewollt mehrdeutig Ausdruck verlieh, indem er meinte: Hass gehört nicht ins Stadion. Solche Gefühle soll man gemeinsam mit seiner Frau daheim im Wohnzimmer ausleben!

Rechtsanwalt
Thomas Lauinger

Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de